

Mit dem Ziel, die nachteilige Wirtschaftsstruktur des Waldbesitzes zu verbessern, haben sich die im angeschlossenen Mitgliederverzeichnis genannten Waldbesitzer freiwillig zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen.

SATZUNG

Der Forstbetriebsgemeinschaft Kleiner Odenwald

§1

Rechtsverhältnisse

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen:

Forstbetriebsgemeinschaft Kleiner Odenwald

2. Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Schönbrunn, im Rhein Neckar Kreis.

3. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft (im Folgenden kurz, FBG genannt) ist

- a) gemeinsame Einschlagplanung und gemeinsamer Holzverkauf
- b) gemeinsame Pflanzen-, Material- und Gerätebeschaffung
- c) gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen.
- d) Aus- und Fortbildung der Mitglieder
- e) Brennholz- und Energiewirtschaft

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der FBG können alle Besitzer von Waldgrundstücken werden.
Die Mitgliedschaft besteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in das Mitgliederverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt. Eine passive Mitgliedschaft (fördernde Mitglieder) ohne Waldfläche ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder durch den Tod des Mitglieds.
3. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
4. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand Vertragsstrafen verhängen.

§4

Mitgliederverzeichnis

1. Das Mitgliederverzeichnis enthält die für die Führung der Vereinsgeschäfte notwendigen Daten, z.B. Namen und Adressen der Mitglieder so wie die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzers.
2. Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des §2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern;
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen
 - c) das zum Einschlag kommende Holz zum gemeinsamen Verkauf anzumelden und es ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen über die Sortierung der gesetzlichen Handelsklassen für Rohholz und nach den Weisungen des zuständigen Forstbeamten aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken;
 - d) Pflanzen gemeinsam zu beschaffen.

§6

Organe

1. Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder
 - b) Der Vorstand
Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, den Vertrauensmännern der Teilorte, sowie der Geschäftsführung.

§7

Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
3. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit.
 - b) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren.
 - c) Bestellung der Geschäftsführung auf die Dauer von 4 Jahren.

- d) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
 - e) Beschlussfassung über Grundsätze für die Aufbereitung, Sortierung und den Verkauf des Holzes und die Forstpflanzenbeschaffung.
 - f) Beschlussfassung über die Beantragung staatlicher Förderungsmittel.
 - g) Beschlussfassung über Anträge, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten.
 - h) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge nach §11.
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens 51% der Waldfläche der Forstbetriebgemeinschaft vertreten. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit (§7 Abs. 3 Ziff. 1 und §13 Abs. 1) vorgeschrieben hat.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß der Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet; der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im Übrigen gemeinschaftlich.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Mitglieder
 - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte
 - c) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und Fertigung der Jahresrechnung
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Verkauf des Holzes und Bestellung der Forstpflanzen im Auftrag der Mitglieder
 - g) Führung des Mitgliederzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung
 - h) Erstattung des Jahresberichts

§9

Haftung

Die Mitglieder entbinden den Vorstand und die Geschäftsführung hiermit von jeder Haftung gemäß §54 BGB und räumen ihnen die Rechtsstellung des §31 BGB ein.

Die FBG verkauft Holz nur im Rahmen des Agenturverkaufs im Namen der Waldbesitzer und auf deren Rechnung.

§10

Aufwendungen des Vorstandes

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der vertretbaren Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§11

Mitglieds- und Kostenbeiträge

1. Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung wird ein Kostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§12

Beratung und Überwachung durch die Fachbehörde

1. Die FBG zieht zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen die Fachbehörde zur Beratung hinzu. Diese wird zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen.
2. Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat die zuständige Fachbehörde das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebs nach den „Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen“ zu überwachen.

§13

Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn 75% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausbezahlt. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden diesen überwiesen. Für Vereinsschulden haften die Mitglieder anteilig.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.08.1987, sowie die Änderungssatzung vom 05.01.1994. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.